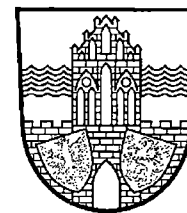


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

per E-Mail
Träger von Kindertagesstätten
des Landkreises Uckermark

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Herr Stäck
Zimmer-/Haus-Nr.: 122 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051
Telefax: 03984 70-2199
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	21.12.2020

Ergänzung der Eindämmungsverordnung zur Notbetreuung ab 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung vom 18. Dezember 2020 wurde kurzfristig die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (3.SARS-VoV-2-EindV) geändert. Mit dieser Änderung gelten ab dem 4. Januar 2021 neue Regelungen in Schulen und für den Hort.

Die Notbetreuung wird in beiden Einrichtungen für folgende anspruchsberechtigten Gruppen von Kindern organisiert.

1. Schulpflichtige Kinder der 1. bis 4. Schuljahrgangsstufe sollen nur dann in Notbetreuung betreut werden, wenn dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist. Zudem sollen sie notbetreut werden können, wenn beide Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind. Ein Anspruch für diese Kinder besteht auch dann, wenn ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.
2. Schulpflichtige Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Grundsätzlich gilt der Vorrang der häuslichen Betreuung.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Das konkrete Verfahren ist nunmehr mit der Änderung der 3.SARS-VoV-2-EindV geregelt worden.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Anträge auf Notbetreuung in der Schule und im Hort ist der Landkreis Uckermark. Diese Aufgabe kann auch durch die kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. die Hauptverwaltungsbeamten dem zugestimmt haben. Diese Möglichkeit in Bezug auf die Hortbetreuung hatte ich bereits mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 auch den kreisangehörigen Gemeinden eingeräumt. Mit der Ausführung dieser Aufgabe gehe ich von einer Zustimmung aus.

Um das Verfahren für die Gewährung einer Notfallbetreuung und somit zu Gunsten der Eltern zu zeitlich beschleunigen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen, hier Tätigkeit innerhalb der kritischen Infrastruktur, die Kinder in der Notbetreuung betreut werden. Sogenannte strittige Fälle sollten an den Landkreis Uckermark weitergeleitet werden. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landkreis Uckermark.

Entsprechend der letzten Änderung darf den Trägern der freien Jugendhilfe oder anderen Stellen die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden. Hier sind in jedem Fall die Anträge beim Landkreis Uckermark zu stellen. Hilfsweise können diese Anträge durch diese Träger und Stellen gesammelt und zusammen an den Landkreis Uckermark geschickt oder per E-Mail zugestellt werden.

Der Antragsvordruck und die einzelnen Anlagen zum Antrag sind den letzten Änderungen vom 18. Dezember 2020 angepasst und stehen auf der Homepage des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de als Download zur Verfügung.

Sollten Sie weitere Fragen zum Verfahren haben, können Sie sich jederzeit an den Fachbereich Kindertagesbetreuung wenden. Sie können die zuständigen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes über die Ihnen bekannten Rufnummern oder über die Telefonhotline (03984 70-2651) oder per E-Mail (notfallbetreuung@uckermark.de) erreichen.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass es nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) bei den bisherigen Regelungen in der Kindertagesbetreuung bleibt. Die Krippen, Kindergärten und weitere vorschulische Angebote der Kindertagesbetreuung werden geöffnet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan Krüger
Amtsleiter